



31.01.2024

Beschluß des Spielausschusses von Faustball Deutschland zu Spielgemeinschaften, vom 31.01.2024

Sachlage: Ein Verein hat eine Spielgemeinschaft (SG) und des Weiteren eine eigenständige Mannschaft im Landesturnverband gemeldet. Beide sind im LTV spielberechtigt und haben auch am Spielbetrieb teilgenommen.

z.B: Mannschaft 1: **SG Verein A / Verein B** und Mannschaft 2: **Verein A**

Bei den Regionalmeisterschaften ist NUR eine dieser beiden Mannschaften spielberechtigt. Welche obliegt der Entscheidung des Vereins A.

Begründung dieser Entscheidung des Spielausschusses:

Siehe SpOF 4.3.6.1.5, Satz 4.

An erster Stelle steht jedoch der sogenannte **„federführende“ Verein, der alle Rechte und Pflichten gemäß SpOF wahrnimmt.**

d.h.: 4.3.6.2.1. In der 1. Bundesliga, bei Aufstiegsspielen zu einer Bundesliga sowie bei Deutschen Meisterschaften und **Regionalmeisterschaften ist je Altersklasse nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.**

gez. Thomas Kübler

Vorsitzender Spielausschuss

